

Pfarrer Müller

Berlin-Dahlem, am 19. März 1937
Friedbergstrasse 11.

Herrn

Superintendent Zimmermann,

B e r l i n NO. 43

Friedensstrasse 1

Sehr geehrter Herr Bruder!

In der Besprechung in Berlin am 16. März 1937, zu der die Arbeitsgemeinschaft der Vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche und des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands eingeladen hatte, war deutlich geworden, dass die Lage in der altpreuussischen Union ganz besonders schwierig ist. So richten sich an Sie und an mich Bitten anderer Teilnehmer, doch dahin zu wirken, dass eine Bereinigung in unmittelbarer Aussprache zwischen Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union und Landeskirchenausschuss noch einmal versucht werden möge. Ich habe dabei zum Ausdruck gebracht, dass der Bruderrat sich zu keiner Zeit irgendwelcher unmittelbaren Aussprache entziehen werde, dass aber der Erfolg nicht von unserem persönlichen guten Willen abhängt. Ich habe an die sachlichen Schwierigkeiten erinnert, die zwischen den Ausschüssen und den Bruderräten in Altpreußen stehen.

Dem Reichskirchenminister verdanken die Ausschüsse ihr Dasein. Die Bekennende Kirche ist zwar einmal vor der Bildung des Reichs- und des Landeskirchenausschusses vom Minister angehört worden, aber er hat ihr bei dieser Gelegenheit deutlich gesagt, dass er seine Ausschüsse nach eigener Personalwahl ohne Rücksicht auf etwaige Bitten der Bekennenden Kirche bilden würde. Das hat dann der Minister auch getan. Sofort der Minister Vertreter der Bekennenden Kirche als einer „Gruppe“ berief, ist er an den Organen der Bekennenden Kirche vorübergegangen und hat statt dessen willige Einzelpersönlichkeiten zu gewinnen versucht.

Der Minister hat von Anfang an keinen Zweifel darüber gelassen, dass er es als eine politische Aufgabe erkenne, den Primat des Staates über die Kirche aufzurichten. Das kam nicht nur bei der Errichtung der Ausschüsse zum Ausdruck, sondern auch in dem weiteren Handeln des Kirchenministeriums. Nach langer Zeit wurde diese Absicht und dieses Handeln des Reichskirchenministeriums auch dem Reichskirchenausschuss bewusst. Für ihn und für die übrigen Ausschüsse bestand kein Zweifel darüber, dass sie dann immer wieder lahmgelegt wurden, wenn ein in den „Männern der Kirche“ noch sich regendes kirchliches Verantwortungsbewusstsein Taten erforderte. So ist es zum Rücktritt des Reichskirchenausschusses gekommen.

Wir hofften, dass nunmehr wenigstens diejenigen Mitglieder der altpreussischen Ausschüsse, die in steter Betonung ihrer Zugehörigkeit zur Bekennenden Kirche Wert darauf legten, dass ihr Handeln als kirchliches Handeln beurteilt werden möchte, zugleich aber doch im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Rücktritt des Reichskirchenausschusses ihrer Ämter zur Verfügung gestellt hätten. Dadurch wäre der Wahn zerstört worden, als sei trotz der tatsächlich bis in jede Provinz hinein spürbaren staatlichen Übergriffe die Kirche in Ordnung, da ja ihre vom Staat gesetzte Leitung nicht nur fortbestehe, sondern in dieser doch auch so mancher „Mann der Kirche“ sitze. Der ungebrochene Primatanspruch des Staates wäre erkennbar geworden. Darum hat der Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union den Landeskirchenausschuss um den Rücktritt geboten. Herr Generalsuperintendent D. E g e r hat mich wissen lassen, dass sich der Ausschuss zur Vermeidung grösserer Unordnung dazu nicht habe entschliessen können.

Der Bruderrat kann an der Tatsache nichts ändern, dass der Landeskirchenausschuss und die Provinzialkirchenausschüsse in ihrer vom Staate her gesehenen legalen Stellung verbleiben. Dadurch sind sie nach wie vor in der Lage, legale Akte zu vollziehen. Diese Akte werden vom Staate selbst, von dem vom Staate errichteten und ihm zur Rechenschaft verpflichteten Finanzabteilungen bei den Kirchenbehörden und von diesen an die staatlich legalen Formen sich bindenden Kirchenbehörden selbst anerkannt. Aus diesem Grund hat der Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union

den Landeskirchenausschuss, von der ihm staatlicherseits beilegebenen Machtbefugnis in der Weise Gebrauch zu machen, dass die Ausschüsse dem unvermeidlichen kirchlichen Handeln der Bruderräte als Notkirchenregiment die Öffentlich-rechtliche Wirkung beifügen möchten. Eine Antwort auf diese Bitte haben wir nicht erhalten.

Unsere Bitte ist nach unserer Erkenntnis deswegen nicht erfüllt worden, weil die Ausschüsse bei ihrem Zusammentritt den Auftrag des Staates, paritätisch zu handeln, für sich als verbindlich anerkannt haben. Ich will gern anerkennen, dass in einer Reihe von Einzelfällen dieser Wille zur Parität sich zu gunsten der Bekennenden Kirche ausgewirkt hat. Das war in den einzelnen Kirchenprovinzen nach Art und Umfang recht verschieden. Aber bis in die jüngste Zeit hinein müssen wir darüber klagen, dass die Ausschüsse dem angeblich berechtigten Anliegen der „Deutschen Christen“ im Gegensatz zu bekenntnisbestimmter Haltung der Gemeinden immer wieder nachkamen. Es hilft hiergegen nicht die klare Erkenntnis einzelner Ausschussmitglieder über kirchliche Notwendigkeiten. Während wir eine ganze Reihe von Fällen wissen, in denen Absichten eines Ausschusses an dem Widerspruch eines DC-Mitgliedes gescheitert sind, haben wir einen gleichen wirksamen Widerspruch derer, die sich zur Bekennenden Kirche rechnen, nur allzuoft vermisst. Tatsächlich haben die Ausschüsse weithin die „Deutschen Christen“ gestärkt. Weder der Landeskirchenausschuss, noch die Provinzialkirchenausschüsse sind gewillt, jemals die Abgrenzungen vorzunehmen, wie sie etwa in der Verlautbarung der Arbeitsgemeinschaft der Vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche und des Rates der Evangelische-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 11. März 1937 unter Ziffer 2 und 3 festgelegt worden sind.

Bei solchem Tatbestande hilft es wenig, wenn einzelne Ausschussmitglieder darauf hinweisen können, dass sie in ihrer Verkündung den positiven Inhalt dieser Ziffern mit aller Klarheit und Entschiedenheit sich zu eigen machen. Jede Entscheidung schließt zugleich Scheidungen in sich; wer aber die in der Entscheidung liegenden Scheidungen nicht zugleich vollziehen kann, der hat die von ihm klar und unüberschbar formulierte Entscheidung tatsächlich

umgangen. Das ist die Not, die uns bei so mancher Übereinstimmung doch nicht zur Einheit kommen lässt.

Dabei bedrückt es mich sehr, wie sich das Verhältnis zwischen Ausschüssen und Bruderräten hier und dort gestaltet hat. Gewiss sitzen auch in den Ausschüssen Männer, die für das kirchliche Anliegen der Bekennenden Kirche Verständnis haben. Solche Männer finden sich auch in den kirchlichen Behörden. Nun haben die Bruderräte ihren Anspruch, die Leitung der Kirche zu sein, nie aufgegeben. Die Kirchenausschüsse halten auch an ihrem Anspruch fest, Leitung der Kirche zu sein. Es entstehen Zustände, bei denen die Ausschüsse kirchenregimentliche Handlungen der Bruderräte tatsächlich anerkennen. Sie wagen aber nicht, diese Anerkennung offen zuzugeben. Vielmehr verbergen sie sie hinter allerlei Scheinmanöver. Die Anwendung dieser Scheinmanöver beweist aber, dass zwingende Gründe zur Anerkennung kirchenregimentlicher Handlungen der Bruderräte für die Ausschüsse vorliegen.

Nicht aus Fürwitz und nicht aus Machtstreben haben die Bruderräte kirchenregimentliche Funktionen übernommen. Das bekannte meines Wissens selbst von DC-Kandidaten abgelehnte Ordinationsgespräch des verflorenen Propstes Eckert hat uns gezwungen, die Ordinationen kirchlich zu vollziehen. Die zielbewusste DC-Gestaltung der Predigerseminare hat uns genötigt, unsere eigenen Seminare aufzubauen. Nicht anders liegt es mit unsern Prüfungen, mit unserem Bemühen, den künftigen Dienern am Worte eine gründliche kirchliche Zurechtweisung zu ihrem Amte zu vermitteln. Die Sorge um die rechte Verkündigung in der Gemeinde hat uns gezwungen, bei Wahlen und Einführungen die kirchenregimentlichen Befugnisse auszuüben. Sie wissen so gut wie wir selbst, welche grosse Unsicherheit ihrer Existenz die jungen Brüder dabei auf sich zu nehmen bereit sind.

Die Bekennende Kirche kann von ihren kirchenregimentlichen Einrichtungen und Massnahmen deshalb auch jetzt noch nicht absehen, weil in ihnen die vom Worte Gottes her notwendige Scheidung vollzogen ist, die die Einrichtungen und Massnahmen der Ausschüsse und der Behörden nicht vollziehen. Die öffentlich rechtliche Anerkennung gewisser kirchenregimentlicher Handlungen der Bruderräte seitens der Ausschüsse war lediglich an einen Stichtag gebunden. Nun kann es nicht zweifelhaft sein, dass unsere kirchenregimentlichen Handlungen vor diesem Stichtag genau so illegal waren wie die nach dem Stichtag vollzogenen. Aber die vor dem Stichtag vollzogenen Handlungen sind kirchlich genau so legitim, wie die nach diesem Stichtag vollzogenen, da sich in Art und Durchführung ein Unterschied nicht herausstellen lässt. Darüber hinaus ist der Stichtag nicht irgendwie kirchlich bestimmt, sondern er geht auf eine praktisch nie durchgeführte Verordnung des Kirchenministers zurück. Warum handeln hier die Ausschüsse nach wie vor, als wären sie Büttel des Staates, dazu berufen, in der Kirche ihrerseits durchzusetzen, was der Staat tatsächlich nicht durchsetzt. Warum handeln sie nicht folgerichtig und öffentlich so, dass sie vor aller Welt dem kirchlich legitimen Handeln der Bruderräte öffentlich rechtliche Wirkung beilegen, wie sie das zum Teil in der Verborgenheit zu tun sich bemühen?

Für die Übergangszeit bis zu einer Neuordnung der Kirche erscheint uns dieser Weg durchaus gangbar.

Zu den Punkten, die hierbei so notwendig erwähnt werden müssen, gehört die Kollektenordnung der Bekenndenden Kirche. Obwohl man uns immer wieder sagt, dass die Gemeinden nun fast ganz von den Bruderräten abgerückt seien, dürfen wir dankbar feststellen, dass die Kollektenbeträge der Gemeinden sich nicht mindern sondern wachsen. Millionenbeträge sind bei uns eingegangen und von uns verwendet worden. Hier hat die Gemeinde auf dem Wege der Freiwilligkeit Leistungen vollbracht, deren sich auch ein legales Kirchenregiment nicht zu schämen brauchen! Sollte es nun nicht möglich sein, für die Übergangszeit auch seitens der Ausschüsse die Kollektenarbeit der Bekenndenden Kirche nicht nur zu dulden, sondern auch anzuerkennen? Sollte es nicht möglich sein, den unwürdigen Druck von so manchem Pfarrer und so mancher Gemeinde zu nehmen, dass Ausschüsse und Kirchenbehörden Pfarrer und Gemeinden von pflichtmässigen oder freiwilligen, aber kirchlich notwendigen Leistungen aus Kirchensteuermitteln ausschliessen, wenn sie sich nicht verpflichten, die Kollekten des Konsistoriums einzusammeln? Wir haben die bittere Empfindung, dass Ausschüsse und Behörden ihre Machtpositionen dazu missbrauchen, durch finanzielle Massnahmen sich eine Gefolgschaft auch dann zu sichern, wenn darüber Gewissen zerbrechen.

Die Bruderräte haben in jeder Verhandlung mit den Ausschüssen daran festgehalten und müssen daran festhalten, dass die kirchlichen Handlungen der Bruderräte durch diejenigen Stellen anerkannt werden, die öffentlich rechtliche Wirksamkeit zu verleihen imstande sind.

Was steht dem im Wege? Es könnte der substanzlose Verwaltungsmoralismus der Kirchenbehörden sein. Ihre massgebenden Vertreter haben zu Beginn der Amtstätigkeit des Kirchenministers uns gegenüber deutlich zum Ausdruck gebracht, sein Werk könne nur gelingen, wenn er sich unter Abschung von allen anderen kirchlichen Instanzen auf den intakt gebliebenen Verwaltungsapparat stütze. So haben sie die Errichtung der Finanzabteilungen gefördert, in denen sie ihre behördliche Unabhängigkeit von der Kirche mit der Bindung der ganzen Finanzgebarung der Kirche an den Staat erkaufte haben. Sie werden bereit sein, um ihrer eigenen Existenz willen auch jedes weitere Recht der Kirche preiszugeben. Sie haben reichlich bewiesen, dass sie jedem Herrn zu Gefallen dienen können. Innerlich weithin unsicher werden diese Behörden, zumindest solange der Ausgang der Wahl noch nicht feststeht, den Ausschüssen keinen Widerstand leisten, wenn sie sich von ihnen formal gedeckt wissen. Es liegt also bei den Ausschüssen, ihren Willen gegenüber diesen Behörden durchzusetzen.

So bleibt als Hinderndes Moment nur der Anspruch der Ausschüsse selbst auf das Kirchenregiment. Sie werden nicht wägen, ihre bisher nicht verwirklichten Ansprüche in der ihnen noch verbleibenden Übergangszeit durchzusetzen, auch wenn die Wahl sich noch länger verzögert oder überhaupt nicht stattfindet. Aber die Ausschüsse können sich dadurch ein Verdienst um die künftige Gestaltung der Kirche erwerben, dass sie sich gegenüber der Bekenndenden Kirche darauf beschränken, Rechtshilfeorgane zu sein, die durch den Staat in den Stand gesetzt sind, kirchlich legitimes Handeln

mit Rechtskraft von aussen zu versehen. Dann hätten alle schönen Worte über die wer volle Arbeit der Bruderräte, an denen es ja die Ausschüsse nicht haben fehlen lasse praktische Bedeutung.

Ich habe Ihnen, sehr verehrter Bruder Zimmermann, das alles geschrieben mit dem Freimut, in dem wir miteinander zu verhandeln pflegen. Nehmen Sie etwaige Schärpen des Ausdrucks nicht als die Absicht zu kränken, sondern als Mittel zu eine Klärung. Ich habe den Brief unter dem Eindruck der Bitte geschrieben, der Landeskirchenausschuss und der altpreussische Bruderrat sollten in erneuter Aussprache die zwischen ihnen bestehenden Schwierigkeiten zu beheben versuchen. So habe ich die Voraussetzungen eines solchen Gesprächs von meiner Seite herausgestellt. Selbst wenn Sie meinen Darlegungen zustimmen könnten, halte ich es für äusserst unwahrscheinlich, dass der Landeskirchenausschuss oder die Provinzialkirchenausschüsse zustimmen.

Dennoch musste ich dies alles sagen; denn die Übereinstimmung in den Grundsätzen ist die Voraussetzung eines fruchtbaren Gesprächs. Es musste sich dabei darum handeln, in welcher Weise die grundsätzliche Übereinstimmung im einzelnen Gestalt gewinnt.

Ich fürchte, dass Sie aus meinem Schreiben den Schluss ziehen: Da sieht man es ja: Müller hat nichts dazu gelernt. Aber im Blick auf eine künftige Gestaltung der Kirche, wie wir sie nicht wünschen und doch vielleicht nicht hindern können, erscheint es uns nicht erlaubt, auf den festen organisatorischen Aufbau der Bekenntnenden Kirche zu verzichten. Auch Sie wissen nicht, ob dadurch nicht allein die Möglichkeit offen gehalten wird, in Deutschland das Evangelium noch unverfälscht und unverkürzt zu verkündigen. Darum aber bitte ich Sie noch einmal: Erschweren Sie die Sammlung von der Sache her nicht erneut durch eine Sammlung um Personen, erschweren Sie die heute notwendige Entscheidung nicht dadurch, dass Sie zwar alles Positive sagen, aber vor den Folgen zurückschrecken, die sich daraus ergeben! Helfen Sie lieber mit dem Einfluss Ihres Amtes dazu, dass die noch mit legalen Wirkungsmöglichkeiten versehenen Ausschüsse die Dinge der Bekenntnenden Kirche, deren kirchliche Absicht und Zielsetzung Sie nicht übersehen können, in Vollzug der dabei notwendigen Scheidungen offen fördern. Was wir gemeinsam zu tun vermögen, würde so in Wahrheit dem Aufbau der Kirche dienen.

